

RAHMENVERTRAG KOMMUNIKATION

für das Projekt Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“ (KN:IX)

zwischen dem Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“ (KN:IX)

bestehend aus Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus
Oranienstraße 58
10969 Berlin

ufuq.de - Jugendkulturen, Islam und politische Bildung
Dudenstr. 6
10965 Berlin

Violence Prevention Network gGmbH
Alt-Reinickendorf 25
13407 Berlin

im Folgenden Auftraggeber*innen oder AG genannt

und [Auftragnehmer*in]

im Folgenden Auftragnehmer*in oder AN genannt

[Hinweis: Die gelb markierten und in eckige Klammern gesetzten Inhalte dieses Vertragstextes, werden nach Zuschlag durch die Parteien des Vertrags ergänzt und auf das Angebot des erfolgreichen Bieters angepasst. Dies erfolgt ausschließlich aus Gründen der Dokumentation. Dieser Vertrag wird durch Zuschlag auf das Angebot des*der erfolgreichen Bieters*Bieterin wirksam.]

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Leistungsbeschreibung

Anlage 2 – Bezuschlagtes Angebot des*der erfolgreichen Bieters*Bieterin (Auftragnehmers*Auftragnehmerin) samt Anlagen und Anhängen

Anlage 3 - Auftragsverarbeitungsvereinbarung

§ 1

Gegenstand des Rahmenvertrags

- (1) Gegenstand des Vertrages sind Grafik- und IT-Dienstleistungen, die von dem*der Auftragnehmer*in für die Auftraggeber*innen erbracht werden sollen, die sich überwiegend über Fördermittel des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanzieren.
- (2) Der Abruf (Beauftragung) der Leistungen erfolgt jeweils mit einem Einzelabruf durch eine der Auftraggeber*innen. Im Einzelabruf werden u. a. Leistungsinhalte, Umfang, Termine und Details der Ausführung konkretisiert, soweit noch nicht mit diesem Vertrag geschehen. Der Rahmenvertrag regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, begründet dabei einzelabrufübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und enthält allgemeine Regelungen für die unter diesem Rahmenvertrag getätigten Einzelabrufe.
- (3) Alle Auftraggeber*innen können selbständig Leistungen aus diesem Vertrag abrufen. Sie müssen die anderen Auftraggeber*innen nicht über einen Einzelabruf informieren.
- (4) Die Auftraggeber*innen sind nicht zur Beauftragung von Einzelabrufen verpflichtet.

§ 2

Vertragsbestandteile

- (1) Dieser Vertrag hat die nachfolgenden Bestandteile, wobei die Reihenfolge der in den nachfolgenden Buchstaben a) bis d) dargestellten Vertragsbestandteile eine Rangordnung für die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags widerspiegelt:
 - a. dieser Vertragstext,
 - b. die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**),
 - c. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B),
 - d. das von dem*der Auftragnehmer*in eingereichte Angebot vom [ausfüllen] samt Anlagen und Anhängen, insbesondere den eingereichten Konzepten und den dortigen Leistungszusagen, auch dann, wenn der*die Auftragnehmer*in diese Verpflichtungen nach Abgabe des Angebotes im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereicht hat (**Anlage 2**).
- (2) Soweit der*die Bieter*in in seinem*ihrem Angebot, insbesondere in den von ihm*ihr eingereichten Konzepten, ausdrücklich oder versteckt von zwingenden Vorgaben der Leistungsbeschreibung oder dieses Vertrags abweicht, gelten die Anforderungen der Leistungsbeschreibung

und/oder des Vertrags vorrangig.

- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin oder Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Einzelabrufe.

§ 3

Vertragslaufzeiten / Kündigung durch die Auftraggeber*innen

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am [Tag des Zuschlags].
- (2) Die Vertragslaufzeit endet spätestens am 31.12.2024, ohne dass es einer Kündigung Bedarf.
- (3) Die Auftraggeber*innen sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die für das vertragsgegenständliche Projekt in Aussicht gestellten Jahresscheiben nicht wie in den Vergabeunterlagen beschrieben auszahlt. Das Kündigungsrecht muss spätestens am 1. eines Monats für den Schluss desselben Kalendermonats ausgeübt werden.
- (4) Daneben gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung.

§ 4

Leistungsumfang

- (1) Der Vertrag wird ohne Festlegung eines bestimmten Leistungsumfanges geschlossen. Der Umfang der abgerufenen Leistungen richtet sich nach dem künftigen Bedarf der Auftraggeber*innen und den Vorgaben des Mittelgebers. Der Leistungsumfang kann von dem im Rahmen des Vergabeverfahrens angegebenen geschätzten Leistungsumfang nach oben oder nach unten abweichen.
- (2) Der Abruf von Leistungen durch die Auftraggeber*innen („Einzelabruf“) erfolgt durch Einzelbeauftragung einer der Auftraggeber*innen und unter Beachtung der weiteren Bedingungen dieses Rahmenvertrags. Ohne Einzelabruf besteht kein Vergütungsanspruch.

§ 5

Verfügbarkeiten und Personal des*der Auftragnehmers*in

- (1) Die geschuldeten Leistungen werden während der gesamten Vertragslaufzeit durch geeignete und insbesondere fachlich mit Blick auf den Auftragsgegenstand qualifizierte Personen erbracht.

- (2) Der*die Auftragnehmer*in hat durch organisatorische Maßnahmen (Gestellung von Ersatzkräften) sicherzustellen, dass die Ausführung der Leistung durch Personalausfälle infolge von Krankheit, Urlaub usw. nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Auftraggeber*innen können aus wichtigem Grund den Austausch der von dem*der Auftragnehmer*in zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen fordern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die eingesetzte Person mehrfach und/oder schwerwiegend gegen vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat oder wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aus anderen Gründen nicht mehr möglich ist. Der*die Auftragnehmer*in hat in diesem Fall unverzüglich gleichwertigen Ersatz bereitzustellen, so dass die Leistungserbringung weiterhin vollumfänglich gewährleistet ist.

§ 6

Leistungszeiten

Die vertraglich geschuldeten Leistungen werden unverzüglich nach Abruf erbracht, jedenfalls innerhalb der im Angebotskonzept zugesagten Leistungszeiten.

§ 7

Preise und Vergütung

- (1) Die abgerufenen Leistungen werden zu dem im Vergabeverfahren angeboten Tagessatz vergütet (vgl. **Anlage 2**). Die Angebotspreise beinhalten sämtliche für die Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen.
- (2) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der abgerufenen Leistungsmenge. Der*die Auftragnehmer*in hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Mindestvergütung. Insbesondere hat der*die Auftragnehmer*in keinen Anspruch darauf, dass die Auftraggeber*innen die für das vertragsgegenständliche Projekt gewährten Zuwendungen ausschöpfen.
- (3) Die von dem*der Auftraggeber*in erbrachten Leistungen werden maximal bis zu der durch das BMFSFJ jeweils bewilligten Jahresscheibe vergütet. Die Vergütung ist durch die Höhe der jeweils bewilligten Jahresscheiben also nach oben begrenzt.
- (4) Die Auftraggeber*innen teilen dem*der Auftragnehmer*in deshalb jeweils innerhalb eines Monats nach Erhalt des Zuwendungsbescheids die Höhe des für das Projekt jeweils zur Verfügung stehenden Budgets mit.

§ 8

Rechnungstellung und Zahlung

- (1) Für die Abrufe der einzelnen Auftraggeber*innen sind separate Rechnungen zu erstellen. Der*die Auftragnehmer*in richtet die Rechnungen an den*die Auftraggeber*in, der*die den jeweiligen Einzelabruf getätigt hat.
- (2) Die Vergütung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis halbjährlicher Rechnungen. Die erste Halbjahresrechnung muss spätestens bis zum 31. August des jeweiligen Kalenderjahres bei den Auftraggeber*innen eingehen. Die zweite Jahresrechnung muss spätestens bis zum 10. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres bei den Auftraggeber*innen eingehen.
- (3) Die Auftraggeber*innen zahlen die Rechnungen des*der Auftragnehmer*in innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung.

§ 9

Nutzungsrechte

- (1) Der*die Auftragnehmer*in erkennt an, dass sämtliche Rechte an allen Tätigkeitsergebnissen, (einschließlich Rechte an Entwürfen, Gestaltungen und sonstigen Entwicklungsarbeiten) sowie alle Designrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Rechte am Know-how sowie jegliche sonstige gewerbliche Schutzrechte, die bei der Durchführung und während der Laufzeit des Rahmenvertrags entstehen („Arbeitsergebnisse“), im Zeitpunkt ihrer Lieferung bzw. Überlassung vollständig und ohne Einschränkung auf die Auftraggeber*innen übergehen. Der*die Auftragnehmer*in überträgt bereits hiermit alle Rechte an den Arbeitsergebnissen auf die Auftraggeber*innen. Die Auftraggeber*innen nehmen diese Übertragung hiermit an.
- (2) Für den Fall, dass die unter Abs. (1) vorgesehene Rechtsübertragung nicht wirksam nach zwingend anwendbarem Recht bewirkt werden kann, insbesondere im Hinblick auf das Urheberrecht, räumt der*die Auftragnehmer*in den Auftraggeber*innen hiermit ein umfassendes, ausschließliches, räumlich und zeitlich unbegrenztes und für alle Nutzungsarten uneingeschränkt geltendes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein. Der*die Auftragnehmer*in verzichtet darauf, als Urheber*in der Arbeitsergebnisse genannt zu werden. Soweit die Übertragung ausschließlicher Rechte im Einzelfall nicht möglich ist, insbesondere bei Verwendung von Material Dritter, z. B. Standardsoftware oder themenbezogener Fotos und Bewegtbildern, räumt der*die Auftragnehmer*in den Auftraggeber*innen zumindest einfache Nutzungsrechte in dem beschriebenen Umfang ein.

- (3) Sofern für die Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse, Rechte, die bei dem*der Auftragnehmer*in vor Abschluss des Rahmenvertrags entstanden sind („Altrechte“), erforderlich sind, räumt der*die Auftragnehmer*in den Auftraggeber*innen ein nicht-ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht an den Altrechten in dem Umfang ein, die für die Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse für die Zwecke des Rahmenvertrags erforderlich ist.
- (4) Die Übertragung bzw. Rechtseinräumung umfasst insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene oder fremde Zwecke in jeder Weise weltweit und zeitlich unbefristet zu verwerten bzw. verwerten zu lassen. Sie umfasst außerdem das Recht, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen bzw. vervielfältigen und/oder vervielfältigen zu lassen. Zu den Rechten gehört auch das Bearbeitungsrecht, d. h. die Berechtigung, die Arbeitsergebnisse weiter zu bearbeiten oder durch Dritte weiter bearbeiten zu lassen. Unzulässig sind solche Änderungen, die den Kern des Persönlichkeitsrechts des*der Auftragnehmer*in betreffen, insbesondere unter das urheberrechtliche Entstellungsverbot fallen.
- (5) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, auf das Verlangen der Auftraggeber*innen hin umgehend alle Dokumente zur Verfügung zu stellen und jede Unterstützung zu leisten, die nach dem Ermessen der Auftraggeber*innen erforderlich sind, um die Rechte an den Arbeitsergebnissen zu erlangen und/oder derartige Arbeitsergebnisse zur Anmeldung zu bringen.
- (6) Die vorstehend genannten Rechtsübertragungen und Einräumung von Nutzungsrechten sind mit der vereinbarten Vergütung des*der Auftragnehmer*in in vollem Umfang abgegolten.
- (7) Der*die Auftragnehmer*in versichert, dass die Rechtseinräumung und -übertragung in keinerlei Weise im Widerspruch zu irgendeiner bestehenden Verpflichtung seiner*ihrerseits steht. Er*sie steht dafür ein, dass seine*ihren freien und festangestellten Mitarbeiter oder sonst von ihm*ihr – gleich, ob in eigenem oder in fremden Namen – beauftragte Dritte bzw. Unterauftragnehmer*innen die für die Realisierung der jeweiligen Projekte und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte nach den vorstehenden Regelungen auf ihn*sie bzw. die Auftraggeber*innen übertragen bzw. diesem oder unmittelbar den Auftraggeber*innen gegenüber eingeräumt haben oder werden, und zwar in dem Umfang, in dem diese Rechte von dem*der Auftragnehmer*in auf die Auftraggeber*innen zu übertragen bzw. einzuräumen sind. Hierzu gehört z. B. auch der Verzicht auf das Recht der Urheber*innenbenennung oder sonstige Urheber*innenpersönlichkeitsrechte. Auf Anfrage ist der*die Auftragnehmer*in zur Herausgabe der entsprechenden Vereinbarungen verpflichtet.

- (8) Der*die Auftragnehmer*in steht dafür ein, dass die Verwendung der von ihm*ihr und/oder in seinem*ihrem Auftrag erbrachten Leistungen nicht gegen Rechte Dritter verstößt oder von Rechten Dritter abhängt. Von etwaigen Ansprüchen Dritter, die wegen der vertragsgemäßen Verwertung der von dem*der Auftragnehmer*in erbrachten Leistungen den Auftraggeber*innen gegenüber geltend gemacht werden, wird der*die Auftragnehmer*in den Auftraggeber*innen auf erstes Anfordern freistellen und den Auftraggeber*innen jeglichen Schaden, der die Auftraggeber*innen wegen der Inanspruchnahme durch Dritte entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten, ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Datenschutz

- (1) Der*die Auftragnehmer*in wahrt die datenschutzrechtlichen Gesetze.
- (2) Der*die Auftragnehmer*in verarbeitet im Rahmen der Erbringung seiner*ihrer Leistungen aus der Rahmenvertrag sowie den jeweiligen Einzelabrufen personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter*in i.S.d. Art. 28 DSGVO. Mit Abschluss dieses Rahmenvertrags (vor Beginn der Leistungen aus den jeweiligen Einzelabrufen) wird gleichzeitig die als **Anlage 3** beigelegte Auftragsverarbeitungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 11

Schadensersatz

- (1) Die Verpflichtung zum Schadensersatz des*der Auftragnehmer*in und von ihm*ihr für die Auftragsausführung eingesetzter Personen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.
- (2) Bei Verletzungen der DS-GVO richtet sich die Haftung nach Art. 82 DS-GVO.

§ 12

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen wird. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine angemessene zulässige Regelung in Kraft, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.

§ 14

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Leistungsort. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des*der Auftragnehmer*in.

§ 15

Schlichtung

Die Auftraggeber*innen und der*die Auftragnehmer*in versuchen, bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

§ 16

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der*die Auftragnehmer*in ist berechtigt, die Auftraggeber*innen als Referenz auf seiner*ihrer Webseite zu nennen. Der*die Auftragnehmer*in ist berechtigt, eine Referenzbeschreibung zu veröffentlichen - in Abstimmung und nach Freigabe durch die Auftraggeber*innen. Der*die Auftragnehmer*in ist berechtigt, die Referenz in Form einer Pressemeldung zu veröffentlichen - in Abstimmung und nach Freigabe durch die Auftraggeber*innen.

Berlin, [0x.0x.2022]

Berlin, [0x.0x.2022]

Auftraggeber*innen

Auftragnehmer*in